

**Antrag**  
(Alternativantrag)

**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu dem Antrag der Fraktion der CDU  
– Drucksachen 16/1824/1844 –

**Stalking effektiv bekämpfen – Opfer wirksam schützen**

Telefonanrufe und SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit, mit denen das Opfer beschimpft, mit Gewalt bedroht wird, Verbreitung von Diffamierungen und Unwahrheiten z. B. im Internet, Nachstellungen vor dem Büro, dem Zuhause, beim Spaziergang oder Hobby, ungewollte Bestellungen oder Inserate im Namen des Opfers, die Mailbox voll mit Liebesschwüren – oder Drohungen, ständiges Klingeln an der Wohnungstür: „Stalking“ hat viele Gesichter und kann sich bis hin zu körperlichen Angriffen oder sogar Tötungshandlungen entwickeln.

Die Erscheinungsformen sind vielfältig und greifen erheblich in die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen ein. Opfer fühlen sich den Tätern hilflos ausgeliefert. Massive Formen des Stalking führen zudem häufig zu einer erheblichen Traumatisierung des Opfers. In Einzelfällen kann es zur Selbsttötung oder durch das Verhalten des Täters zu verursachten Unfällen im Verlauf einer panikartigen Flucht des Opfers kommen.

Neben den zivilgerichtlichen Schutzmöglichkeiten für die Opfer, die das Gewaltschutzgesetz bietet, spielen beim Vorgehen gegen Stalking und bei der Unterstützung der Betroffenen präventive Maßnahmen eine entscheidende Rolle. Sie umfassen beispielsweise Täter-Therapien sowie den weiteren Ausbau der regionalen Netzwerkarbeit von Behörden und sozialen Diensten.

Neben diesen präventiven Ansätzen gehört zu einem effektiven Konzept gegen Stalking auch eine strafrechtliche Regelung, die geeignet sein muss, den Schutz von Stalking-Opfern in optimaler Weise zu stärken.

Im Ergebnis der Anhörung, die der Rechtsausschuss zu dieser Thematik durchgeführt hat, bestehen Zweifel, ob die gegenwärtige Fassung des § 238 StGB diesem Anspruch genügen kann. Insbesondere die Ausgestaltung der Strafnorm als Erfolgsdelikt ist dabei in der kritischen Diskussion. Danach muss die Handlung auf Seiten des betroffenen Opfers zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung führen. Das Gesetz lässt eine psychische Belastung – und sei sie auch noch so stark – alleine nicht ausreichen. Die psychische Last muss sich vielmehr deutlich im Verhalten des Opfers niederschlagen. Erst wenn sich das Opfer z. B. gezwungen sieht, umzuziehen oder seinen Arbeitsplatz zu wechseln, hat eine Strafanzeige auch Aussicht auf Erfolg. Starke Opfer, die Nachstellungen ertragen, ohne ihr Leben zu verändern, werden von der gegenwärtigen Regelung also nicht umfasst. Ebenso wenig tritt eine Strafbarkeit des Täters ein, wenn das Opfer z. B. mangels ausreichender finanzieller Mittel außerstande ist, seine Lebensführung zu ändern, um der Nachstellung zu entgehen. Es hängt somit im Ergebnis von der Persönlichkeit und den indi-

viduellen Lebensumständen des Opfers ab, ob das Verhalten des Täters strafbar ist oder nicht. Effektiver Opferschutz sieht anders aus.

Auch die Justizminister der Länder haben sich mit dieser Problematik beschäftigt. Auf Initiative der bayerischen Staatsregierung hat sich die Justizministerkonferenz mit dem Thema befasst und im Rahmen ihrer Beratungen die justizielle Praxis befragt. Auf dieser Grundlage hat sich die Justizministerkonferenz auf ihrer Herbsttagung 2012 für eine Änderung des Strafgesetzbuchs ausgesprochen. Die Justizminister der Länder haben sich dafür ausgesprochen, eine Veränderung des § 238 StGB hin zu einem Eignungsdelikt vorzunehmen. Danach soll für die Verurteilung eines Stalkers künftig ausreichend sein, dass seine Nachstellungen geeignet sein können, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Umwandlung des Strafrechtsparagrafen muss selbstverständlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes genügen. Dies ist bei Eignungsdelikten grundsätzlich problematisch. Erforderlich ist eine hinreichend objektivierbare Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale. Die Umwandlung in Eignungsdelikt bringt für die Opfer keine Vorteile, wenn eine neue Fassung des § 238 StGB in der justizpraktischen Umsetzung auf erhebliche Probleme stößt. Erforderlich ist eine objektive Formulierung, bei der keinesfalls eine Begutachtung der Geschädigten erforderlich sein darf. Erst wenn diese verfassungsrechtlichen und opferschützenden Voraussetzungen erfüllt sind, ist mit einer neuen Fassung des Strafrechtsparagrafen den Opferschutzbelangen im besseren Maße genügt, als es bei der jetzigen Fassung der Fall ist.

Bislang fehlt es noch an einer entsprechenden bayerischen Bundesratsinitiative, anhand der beurteilt werden könnte, ob diese Maßgaben erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung dazu auf, sobald die entsprechende Gesetzesinitiative der bayerischen Staatsregierung für eine Umwandlung des § 238 StGB vorliegt, vor der Entscheidung über eine Unterstützung einer solchen Initiative zu prüfen, ob den oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen bei dem Gesetzesvorschlag genüge getan ist. Über eine Befragung der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften ist sicherzustellen, dass eine reibungslose justizpraktische Umsetzung bei der dann vorgeschlagenen Neufassung des § 238 StGB möglich ist. Sodann soll dem Landtag über diese Ergebnisse berichtet werden. Anschließend möge sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuchs einsetzen. Der Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Landesregierung wird weiter gebeten, zu prüfen, ob das derzeit vorhandene Instrumentarium zur präventiven Verhinderung von Nachstellungstaten ausreicht oder hier weiterer Handlungsbedarf besteht. Denn neben den zivilgerichtlichen Schutzmöglichkeiten für die Opfer, die das Gewaltschutzgesetz bietet, spielen beim Stalking und bei der Unterstützung der Betroffenen präventive Maßnahmen eine entscheidende Rolle. In deren Förderung sieht der Landtag eine wichtige Aufgabe der Landespolitik.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Nils Wiechmann